



**Loebstraße 18**  
**54292 Trier**

Tel.: 0651 – 999 858 0  
Fax.: 0651 – 999 858 99  
info@bzk-trier.de  
www.bzk-trier.de

**Bankverbindung**

Dt. Apotheker- u. Ärztebank  
DE52 3006 0601 0001 5198 91  
DAAE DEDD

## **Merkblatt für Ausbilder**

### **Besonderheiten im Ausbildungsverhältnis**

Bei der Einstellung, Beschäftigung und Kündigung von Auszubildenden sind zahlreiche arbeitsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Auf diese Besonderheiten gehen wir nachfolgend ein.

#### **Formvorschriften**

Grundsätzlich ist zur Wirksamkeit eines Ausbildungsvertrages keine Formvorschrift zu beachten. Zum Schutz des Auszubildenden sind die vertraglichen Vereinbarungen jedoch vor Ausbildungsbeginn schriftlich niederzulegen.

Die Bezirkszahnärztekammer bittet, nur die übersandten oder von der Internetseite der BZK Trier ausgedruckten Verträge zu benutzen, da jeder andere Vertrag zeitaufwendig einzeln auf seine Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz überprüft werden müsste.

Änderungen am Vertragstext bedürfen der Zustimmung der Bezirkszahnärztekammer und sind nach Eintragung des Vertrages in die Ausbildungsrolle nicht mehr möglich.

#### **Minderjährige**

Bei Minderjährigen müssen außer den Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter den Vertrag unterschreiben.

#### **Dauer**

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Eine Verkürzung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Wenn Abitur, Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene andere Berufsausbildung vorliegen, kann eine verkürzte Ausbildungsdauer vor Vertragsabschluss beantragt werden.
2. Bei überdurchschnittlich guten Leistungen kann eine Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Prüfung bei der Bezirkszahnärztekammer beantragt werden. Die Verkürzung beträgt sechs Monate. Die Bedingungen erfahren Sie bei der Bezirkszahnärztekammer.

#### **Probezeit**

Sie beträgt vier Monate und kann nur verlängert werden, wenn die Ausbildung (z.B. wegen Krankheit der Auszubildenden) um mehr als ein Drittel der Zeit unterbrochen wird.

Ein eventuell in der Praxis vor Vertragsabschluss abgeleitetes Praktikum sollte fairer Weise auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

#### **Kündigung**

Sie ist in der Probezeit von beiden Seiten ohne Frist und ohne Begründung möglich, muss aber schriftlich erfolgen. Danach gibt es folgende Möglichkeiten:

**Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund:**

Beide Vertragspartner können aus wichtigem Grund mit schriftlicher Begründung kündigen. Der Grund darf nicht länger als zwei Wochen bekannt sein. Die Gerichte stellen hohe Anforderungen an die Begründung, besonders wenn die Ausbildung schon zu einem großen Teil durchgeführt ist. Vorherige schriftliche Abmahnung und Beratung durch einen Anwalt werden dringend empfohlen.

Von den Auszubildenden kann mit 4-Wochen-Frist gekündigt werden, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen, nicht aber, um in einer anderen Praxis einen neuen Vertrag abzuschließen. In solchen Fällen wird empfohlen, einen Auflösungsvertrag zu vereinbaren.

### **Vergütung**

siehe Empfehlung der Bezirkszahnärztekammer

### **Mindesturlaub**

Bundesurlaubsgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz:

unter 16 Jahre	30 Werktage
unter 17 Jahre	27 Werktage
unter 18 Jahre	25 Werktage
ab 18 Jahr	24 Werktage

Es zählt das Alter am Beginn des Kalenderjahres. Es werden 6 Werktage/Woche zugrunde gelegt (Montag - Samstag).

### **Berufsschule**

Der Zahnarzt hat die Auszubildenden für den Unterricht freizustellen, das bedeutet, dass für die Auszubildenden die Berufsschulzeit = Arbeitszeit ist. Bei Versäumnis ist also nicht nur die Schule, sondern auch die Praxis zu benachrichtigen. Die Anrechnung ist unterschiedlich nach dem Alter geregelt.

Für Jugendliche gilt: Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Stunden à 45 Minuten wird als voller Arbeitstag gerechnet. Beschäftigung in der Praxis ist am gleichen Tag verboten. Weitere Schultage werden mit der in der Schule verbrachten Zeit (einschließlich Pausen) auf die Arbeitszeit angerechnet.

Für Erwachsene werden alle Tage mit der in der Schule verbrachten Zeit angerechnet.

Wegezeit wird nur angerechnet für die Fahrten zwischen Schule und Praxis.

### **Beendigung**

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig von den im Vertrag ausgewiesenen Daten mit dem Tag der bestandenen Prüfung.

Eine geplante Weiterbeschäftigung sollte rechtzeitig vereinbart werden, um allen Beteiligten eine sichere Planung zu ermöglichen.

Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht Anspruch auf weitere Ausbildung bis zur nächsten Prüfung, höchstens aber für ein Jahr.

### **Zeugnis**

Nach Beendigung der Ausbildung ist ein Zeugnis zu erstellen, das die folgenden Angaben enthält:

- Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung
- erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse
- nur auf Wunsch der Auszubildenden: Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten (Qualifiziertes Zeugnis)

### **Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis schreibt das Berufsbildungsgesetz vor, dass ein Schlichtungsverfahren vor der Anrufung der Arbeitsgerichte durchgeführt wird. Hierzu hat die Landeszahnärztekammer einen Schlichtungsausschuss eingerichtet.